

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Miba [.....]
[Adresse]
[Adresse]

im Folgenden kurz „Informationsgeber“, und

XXX
[Adresse]
[Adresse]

im Folgenden kurz „Vertragspartner“ oder „Informationsempfänger“ genannt.

1. Präambel

Der Informationsgeber beabsichtigt, dem Informationsempfänger für [...] (im Folgenden kurz der „Zweck“) Vertrauliche technische und geschäftliche Informationen zu übergeben und es werden im Rahmen des Zwecks allenfalls auch Vertrauliche Informationen generiert. Der Informationsgeber wird die für die Ausführung des Zwecks erforderlichen Vertraulichen Informationen nur unter den nachfolgenden Bedingungen dieser Vereinbarung übergeben.

2. Definitionen

Vertrauliche Informationen: „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle technischen und geschäftlichen Informationen des Informationsgebers, unabhängig davon, in welcher Form diese dem Informationsempfänger zugänglich werden (ob schriftlich, graphisch, mündlich, visuell, elektronisch, durch Übersendung eines Produkts oder Musters, im Rahmen von Betriebsbesuchen oder auf sonstige Weise) sowie Kopien davon und Informationen, die im Zusammenhang mit dem Zweck entstanden sind, die von dem Informationsgeber oder einer seiner Konzerngesellschaften oder Vertreter offengelegt werden. Hierzu zählen insbesondere (aber nicht ausschließlich) Informationen, die vom Informationsgeber als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet wurden.

Informationen, die (i) öffentlich bekannt sind oder nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne Hinzutun des Informationsempfängers bekannt werden, (ii) dem Informationsempfänger rechtmäßig vor Beginn der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Zweck bekannt geworden sind oder von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig weitergegeben werden, oder (iii) dem Informationsempfänger in eigener Forschungs- und Entwicklungsarbeit bekannt werden, ohne dass Vertrauliche Informationen des Informationsgebers herangezogen wurden, sind keine Vertraulichen Informationen.

Konzerngesellschaft: „Konzerngesellschaft“ ist jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine Partei kontrolliert, von einer Partei kontrolliert wird oder zusammen mit einer Partei kontrolliert wird, oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht; „Kontrolle“ bedeutet den direkten oder indirekten Besitz (i) von Aktien oder anderen Eigentumsanteilen, die mindestens fünfzig (50) Prozent der Stimmrechte des Unternehmens repräsentieren, oder (ii) der Befugnis, (a) die Mehrheit des Vorstands oder eines anderen Leitungsgremiums eines Unternehmens zu ernennen oder abzuberufen, oder (b) die Leitung eines Unternehmens zu bestimmen.

Dritte: „Dritte“ sind alle natürlichen und juristischen Personen außer den Parteien, dessen Konzerngesellschaften sowie Berater.

Berater: „Berater“ sind Patentanwälte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater, Versicherungsmakler und Versicherer einer Partei.

3. Geheimhaltungspflichten

- a) Der Informationsempfänger ist verpflichtet, absolute Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher Vertraulichen Informationen zu bewahren und diese ausschließlich für die Ausführung des Zwecks zu verwenden. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeiter zu beschränken, die (i) ein need-to-know für die Ausführung des Zwecks haben und (ii) vorab durch eine schriftliche Vereinbarung (z.B. in einem Arbeitsvertrag) zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet wurden, die den Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtungen dieser Vereinbarung inhaltlich und formal gleichwertig ist.
- b) Eine Informationsweitergabe an Konzerngesellschaften und Berater ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, dass die Konzerngesellschaft oder der Berater: (i) ein need-to-know im Rahmen des Zwecks hat, (ii) kein Wettbewerber des Informationsgebers ist und (iii) vorab durch eine mit dem Informationsempfänger geschlossene schriftliche Vereinbarung, die den Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtungen dieser Vereinbarung inhaltlich und formal gleichwertig ist, zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet ist oder durch gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist. Der Informationsempfänger haftet dem Informationsgeber für Verstöße gegen diese Vereinbarung durch seine Konzerngesellschaften und Berater in gleicher Weise wie für eigene Verstöße.
- c) Eine Informationsweitergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Informationsgebers nicht zulässig. Zusätzlich zum Erfordernis der Zustimmung ist die Weitergabe Vertraulicher Informationen an Dritte nur auf der Grundlage eines need-to-know und unter der Bedingung zulässig, dass der Dritte zuvor eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Informationsempfänger abschließt, die den Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtungen dieser Vereinbarung inhaltlich und formal gleichwertig ist. Der Informationsempfänger haftet gegenüber dem Informationsgeber für Verstöße gegen diese Vereinbarung durch Dritte in gleicher Weise wie für eigene Verstöße. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Vertrauliche Informationen, die durch geltendes Recht oder eine gerichtliche Verfügung offengelegt werden müssen. Der Informationsempfänger muss den Informationsgeber im rechtlich zulässigen Ausmaß umgehend von einer derartigen Verpflichtung zur Offenlegung in Kenntnis setzen.
- d) Der Informationsempfänger verpflichtet sich, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Vertrauliche Informationen vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung zu schützen, einschließlich Maßnahmen gegen elektronisches Eindringen, Hacking und Cyberangriffe auf die von ihr benutzten Computersysteme und Netzwerke. Besteht die Gefahr, dass aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung Vertrauliche Informationen an unbefugte Dritte weitergegeben oder von diesen erlangt wurden, wird der Informationsempfänger den Informationsgeber unverzüglich per E-Mail an Cyber-Incident@miba.com informieren und alle angemessenen Schritte unternehmen, um einer Nutzung oder Verbreitung der Vertraulichen Informationen entgegenzuwirken.
- e) Der Informationsgeber hat keine Verpflichtung, Vertrauliche Informationen offen zu legen oder einen Geschäftsvorgang auf Grund dieser Vereinbarung abzuschließen.
- f) Reverse Engineering-Verbot: Pläne, Maschinen oder Materialien dürfen nicht analysiert oder rückgebaut werden, um Informationen über den Inhalt der Pläne, Maschinen oder Materialien zu erhalten.

4. Exportkontrolle

Die Parteien verpflichten sich, gesondert auf Vertrauliche Informationen hinzuweisen, welche unter Beschränkungen nach nationaler oder internationaler Gesetzgebung (z.B. EG-Dual-Use Verordnung, EAR, ITAR) oder auf Basis internationaler Übereinkommen oder Embargobestimmungen fallen, und die in der jeweils anwendbaren Gesetzgebung genannten Pflichten einzuhalten.

5. Kopien, Rückgabe von Unterlagen

Der Informationsempfänger ist nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder schriftlich festzuhalten, sofern dies für den Zweck nicht unbedingt erforderlich ist.

Alle derartigen Kopien, Vervielfältigungen und schriftlichen Aufzeichnungen sind Eigentum des Informationsgebers.

Der Informationsempfänger muss dem Informationsgeber auf dessen schriftliches Verlangen alle Vertraulichen Informationen zurückgeben, diese vernichten oder löschen. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den Vertraulichen Informationen um i) Dateien handelt, die gemäß automatischen Archivierungs- oder Sicherungsverfahren erstellt wurden, bei denen der Zugang eingeschränkt ist, so dass sie im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nicht verwendet werden können, oder ii) einen Teil der permanenten Aufzeichnungen des Informationsempfängers handelt, die aufgrund gesetzlicher Erfordernisse aufbewahrt werden müssen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch nach der Beendigung dieser Vereinbarung für alle aufbewahrten Vertraulichen Informationen, solange diese aufbewahrt werden.

6. Vertragsstrafe / Einstweilige Verfügung

Wenn der Informationsempfänger oder ein ihm zurechenbarer Dritter gegen eine der vorgenannten Pflichten verstößt, muss er eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 für jeden Verstoß zahlen. Das Recht des Informationsgebers, Ersatz des tatsächlichen Schadens oder sonstige Wiedergutmachungen zu fordern, bleibt hiervon unberührt.

Es wird vereinbart und anerkannt, dass ein Schaden, der aus einer Verletzung oder einer drohenden Verletzung dieser Vereinbarung entstehen könnte, möglicherweise nicht in Geld bemessen werden kann und dass eine solche Verletzung der geschädigten Partei irreparablen Schaden zufügen könnte. Daher ist die geschädigte Partei berechtigt, gerichtlichen Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Verfügung oder anderer Maßnahmen zu beanspruchen, um diese Verpflichtungen durchzusetzen. Sollte ein Verfahren zur Durchsetzung einer der Bestimmungen dieses Vertrags eingeleitet werden, ist keine der Parteien berechtigt, die Einrede zu erheben, dass ein ausreichender Rechtsbehelf in Form einer Schadenersatzklage zur Verfügung steht.

7. Vertragslaufzeit und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft und ist fünf (5) Jahre gültig. Nach Ablauf dieser ersten Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils ein (1) Jahr, sofern sie nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf einer solchen Verlängerung schriftlich gekündigt wird. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung gelten für fünf (5) Jahre nach der Beendigung weiter.

Diese Vereinbarung gilt sowohl für Vertrauliche Informationen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung offengelegt werden, als auch für zweckbezogene Vertrauliche Informationen, die der Informationsgeber vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung offengelegt hat.

8. Keine Gewährleistung, keine Haftung

Alle Vertraulichen Informationen werden ohne jegliche Gewähr bereitgestellt. Der Informationsgeber haftet nicht für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Missbrauch der Vertraulichen Informationen durch den Informationsempfänger.

9. Keine Rechteübertragung

Die Rechte und das Eigentum an Vertraulichen Informationen verbleiben beim Informationsgeber. Dem Informationsempfänger werden daran keine Rechte eingeräumt. Es besteht auch keine Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Der Informationsempfänger ist nicht dazu berechtigt, mit den Vertraulichen Informationen Schutzrechte anzumelden. Der Informationsempfänger darf nicht versuchen, von seiner Kenntnis der Vertraulichen Informationen Vorbenutzungsrechte oder andere Rechte abzuleiten.

10. Allgemeine Bestimmungen

Neben dieser Vereinbarung bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Abreden in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform in einer einheitlichen Urkunde. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Die Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder unanwendbar sein oder sollte diese Vereinbarung Lücken enthalten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der restlichen Vereinbarung. Vielmehr sind die Parteien dann verpflichtet, wirksame Bestimmungen zu vereinbaren oder die Lücken so zu ergänzen, dass die neu zu vereinbarenden vertraglichen Bestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der restlichen Vereinbarung möglichst nahe kommen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

Für den Fall, dass alle Parteien ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben, ist für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz (Österreich) zuständig.

Für den Fall, dass eine oder mehrere Parteien ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien, Österreich, und das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt. Der von dem/den Schiedsrichter(n) gefällte Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich und kann bei jedem zuständigen Gericht eingereicht und vollstreckt werden.

[Vollständiger Name von MIBA]

_____	_____
Name:	Name:
Position:	Position:
Datum:	Datum:

[Vollständiger Name des VERTRAGSPARTNERS]

_____	_____
Name:	Name:
Position:	Position:
Datum:	Datum: